

# Statuten der Fachschaft Theologie und Interreligiöse Studien

Bern, 25.11.2019

## I. Name, Sitz, Zweck, Sprache

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Fachschaft Theologie und Interreligiöse Studien» (nachfolgend FachTh/IRS) besteht eine Fachschaft als Organ der SUB nach Art. 31 Abs. 3 des Universitätsgesetzes und Art. 5 ff. der SUB-Statuten.

### Art. 2 Sitz

Die FachTh/IRS hat ihren Sitz in Bern.

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Die FachTh/IRS setzt sich für die Belange ihrer Mitglieder ein. Darunter versteht sich insbesondere:

1. die Vertretung der fachbezogenen Interessen der Studierenden gegenüber den Behörden und Institutionen des Staates, der Universität, der Fakultät und privaten Institutionen;
2. die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern der Theologischen Fakultät Bern,
3. den Studierenden durch ein Angebot von Dienstleistungen das Studium zu erleichtern;
4. die Förderungen der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen Studierenden der Theologie und Interreligiösen Studien.

<sup>2</sup> Die FachTh/IRS ist gemäss Art. 32 Abs. 1 UniG und Art. 3 SUB-Statuten parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 4 Sprache

Die offizielle Sprache der FachTh/IRS ist deutsch.

## II. Mittel und Haftung

### Art. 5 Mittel

<sup>1</sup> Zur Deckung des allgemeinen Aufwandes und der Kosten ihrer Veranstaltungen erhält die FachTh/IRS jährlich einen Betrag von der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB).

<sup>2</sup> Die von den Veranstaltungen geschöpften Gewinne und Sponsorengelder gehen in die Fachschaftskasse. Besondere Bestimmungen der Finanzordnung bleiben vorbehalten.

### Art. 6 Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der FachTh/IRS haftet ausschliesslich deren Vermögen.

<sup>2</sup> Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 7 Mitgliedschaft

Alle immatrikulierten Studierenden der Theologischen Fakultät Bern, die auch der SUB angehören, bilden die Fachschaft Theologie und Interreligiöse Studien Bern.

#### Art. 8 Austritt

Der Austritt aus der Fachschaft erfolgt nach Art. 31 Abs. 1 UniG durch den Austritt aus der SUB.

### IV. Organisation

#### Art. 9 Organe der FachTh/IRS

Die Organe der FachTh/IRS sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der\*die Rechnungsrevisor\*in

#### A. Die Vollversammlung

#### Art. 10 Funktion und Wahl- und Beschlussverfahren

<sup>1</sup> Die Vollversammlung ist oberstes Organ der FachTh/IRS und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der FachTh/IRS.

<sup>2</sup> Alle Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei *Beschlüssen* mit Stimmengleichheit fällt der\*die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei *Wahlen* entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>3</sup> Bei der Auszählung der Stimmen bleiben die Enthaltungen unberücksichtigt.

#### Art. 11 Einberufung

<sup>1</sup> Die Vollversammlung ist mindestens einmal pro Semester vom Vorstand einzuberufen.

<sup>2</sup> Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der FachTh/IRS ist die Vollversammlung vom Vorstand einzuberufen.

#### Art. 12 Durchführung

<sup>1</sup> Die Vollversammlung muss sieben Tage vor ihrer Abhaltung durch a) Anschlag der Traktandenliste oder durch b) Publikation der Traktandenliste auf der Homepage der FachTh/IRS oder durch c) schriftliche oder elektronische Einladung aller Mitglieder der FachTh/IRS angekündigt werden.

<sup>2</sup> Die Vollversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, normalerweise von einem\*einer der Fakultätsdelegierten.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

## Art. 13 Die Traktandenliste

Die Fakultätsdelegierten redigieren die Traktandenliste und bestimmen die Traktanden.

## Art. 14 Die Kompetenzen

<sup>1</sup>

Die Vollversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

<sup>2</sup>

Die Vollversammlung wählt den Vorstand sowie den\*die Rechnungsrevisor\*in.

<sup>3</sup>

Die Vollversammlung beaufsichtigt die Amtsführung des Vorstandes.

<sup>4</sup>

Es untersteht der ausschliesslichen Befugnis der Vollversammlung folgende Beschlüsse zu treffen:

1. Bewilligung von Ausgaben über 500 CHF;
2. Beitritt der FachTh/IRS zu anderen Organisationen;
3. Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes;
4. Genehmigung des Erlasses oder der Revision von Statuten und Reglementen;
5. Wahl der Fachschaftsdelegierten in gesamtfakultäre Gremien.

## B. Der Vorstand

### Art. 15 Zusammensetzung

<sup>1</sup>

Der Vorstand setzt sich aus zwei Fakultätsdelegierten (Interreligiöse Studien/Theologie), einem\*einer Kassier\*in, Vorstandsmitgliedern mit Ressortverantwortung und den gewählten Delegierten in dauerhaften fakultären Gremien zusammen. Stellvertreter\*innen der Fakultätsdelegierten und Delegierte in nicht dauerhaften Gremien (z.B. Berufungskommissionen) können ohne Stimmrecht beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

<sup>2</sup>

Die beiden Fakultätsdelegierten tragen gemeinsam Verantwortung für den Vorstand und die Vollversammlung. Sie vertreten die Fachschaft gegen aussen.

### Art. 16 Organisation des Vorstandes

<sup>1</sup>

Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Studiengänge der Theologischen Fakultät im Vorstand vertreten sind.

### Art. 17 Die Vorstandssitzung

<sup>1</sup>

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

<sup>2</sup>

Die Vorstandssitzung wird von einem\*einer der Fakultätsdelegierten geleitet.

<sup>3</sup>

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal pro Semester.

<sup>4</sup>

Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

### Art. 18 Beschlussfassung

<sup>1</sup>

Das einfache Mehr ist für Wahlen und Beschlüsse des Vorstandes bestimmend.

<sup>2</sup>

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

<sup>3</sup>

Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit fällt der\*die Vorsitzende den Stichentscheid.  
Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

## Art. 19 Amtsdauer

<sup>1</sup>

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>

Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl durch die Vollversammlung und endet nach einem Jahr zur Zeit der Vorstandswahlen während der Vollversammlung.

<sup>3</sup>

Können nicht alle Ämter besetzt werden, so ist eine Kumulation dieser möglich. Soweit möglich sollten nicht mehr als zwei Ämter kumuliert werden.

## Art. 20 Amtentzug und Amtrücktritt

<sup>1</sup>

Ein Vorstandsmitglied kann von dessen Amt durch die Vollversammlung oder durch eine zweidrittel Mehrheit im Vorstand enthoben werden.

<sup>2</sup>

Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist dem Vorstand einzureichen.

## Art. 21 Kompetenzen des Vorstandes

<sup>1</sup>

Der Vorstand ist in allen Belangen für die FachTh/IRS beschluss- und handlungsfähig, in denen keine ausschliessliche Kompetenz der Vollversammlung vorgesehen ist.

<sup>2</sup>

Der Vorstand erarbeitet und revidiert die Reglemente der FachTh/IRS und legt sie der Vollversammlung vor.

<sup>3</sup>

Der Vorstand verwaltet die Kasse der FachTh/IRS innerhalb seiner Kompetenzen.

<sup>4</sup>

Der Vorstand verfügt über Ausgaben bis zu 500 CHF pro Jahr.

<sup>5</sup>

Mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen der Hälfte der FachTh/IRS legt der Vorstand der Vollversammlung einen Kassabericht vor.

<sup>6</sup>

Der Vorstand verfasst Beschreibungen der Tätigkeiten und Verantwortungen der verschiedenen Ämter.

## Art. 22 Finanzenverwaltung

<sup>1</sup>

Die Vollversammlung befindet jeweils zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres über das Budget.

<sup>2</sup>

Der Vorstand kann jedes Jahr folgende Beiträge tätigen:

1. Beiträge zur Durchführung von Festen und Anlässen;
2. Beiträge an Geschenke für abtretende Dozierende;
3. Beiträge zu den Verwaltungskosten.

<sup>3</sup>

Für dringende oder ausserordentliche Ausgaben über 500 CHF kann der Beschluss der Vollversammlung durch das Einholen eines einfachen Mehres des Vorstandes der FachTh/IRS ersetzt werden.

## C. Der\*die Rechnungsrevisor\*in

### Art. 23 Aufgabe

Ein\*e Rechnungsrevisierende\*r prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Vollversammlung schriftlich Bericht.

### Art. 24 Wahl

<sup>1</sup> Der\*die Rechnungsrevisierende wird durch die Vollversammlung auf je ein Rechnungsjahr gewählt.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsrevisierende sein.

<sup>3</sup> Wiederwahl ist möglich.

## V. Rechtsmittel

### Art. 25 Rekurs

Bei Differenzen bei der Auslegung der Statuten ist die Rekurskommission der SUB zuständig.

### Art. 26 Revision der Statuten

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung eine solche mit einfachem Mehr nach Art. 10 Abs. 2 beschliesst.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 27 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vollversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrates in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

<sup>2</sup> Diese Statuten sind an der Vollversammlung vom 5.12.2019 angenommen worden.

Der / die Vorsitzende  
der Vollversammlung

Der oder die Protokollführende:

.....

.....

<sup>3</sup> Diese Statuten sind an der Sitzung des Studierendenrats der Universität Bern (SUB) vom 12.12.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Das Präsidium des Studierendenrats

.....